

Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen in der Stadt Bad Arolsen

Gemäß § 6 Abs. 1 und 2 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes vom 23. November 2006 (GVBl I S. 606) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. I.S. 434) ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG werden in Bad Arolsen an dem Sonntag

17.09.2023 anlässlich des „**Bad Arolser Weinfest**“

Ladenöffnungen von Verkaufsstellen in der Zeit von **13:00 Uhr bis 18:00 Uhr** für den geschäftlichen Kundenverkehr freigegeben.

Die Freigabe gilt für Einzelhandelsbetriebe in folgenden öffentlichen Straßen:

- Schlossstraße
- Bahnhofstraße
- Kaulbachstraße
- Rathausstraße
- Kirchplatz

2. Banken, Sparkassen, Reisebüros und andere Dienstleistungsunternehmen fallen nicht unter das Hessische Ladenöffnungsgesetz und können die Freigaberegulung nicht für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Anspruch nehmen.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach öffentlicher Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Bad Arolsen, www.bad-arolsen.de, unter „Aktuelles“, „Öffentliche Bekanntmachungen“ in Kraft.

Begründung:

Die Städte und Gemeinden sind aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen (Anlassereignisse) berechtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- und Feiertagen freizugeben, wenn die örtliche Wirkung des Anlassereignisses gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht, die Öffnung in einem engen zeitlichen und räumlichen Bezug zum Anlassereignis steht und erwartet werden kann, dass das Anlassereignis einen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt.

Die jährliche Veranstaltung „Bad Arolser Weinfest“ erfreut sich nicht nur einer langen Tradition, sondern hat sich mittlerweile zu einem festen, überörtlichen Ausflugsziel für den Tagestourismus entwickelt, welches stets hohe Anzahlen auswärtiger Besucher nach Bad Arolsen zieht.

Die vorgenannte Veranstaltung stellt dabei an sich selbständige Anziehungspunkte für Besucherströme dar, die die Anzahl ggf. ausschließlich zu erwartender Kunden bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen des Einzelhandels im angrenzenden Kernstadtbereich von Schloßstraße, Kaulbachstraße, Rathausstraße, Kirchplatz und Bahnhofstraße erfahrungsgemäß deutlich übersteigen.

Mit der Veranstaltung einhergehende Sonntagsöffnung für den Einzelhandel entwickelte in der Vergangenheit stets nur einen begleitenden Charakter zum jeweiligen Anlassereignis.

Begründete Bedenken oder Interessen, die einer Entscheidung zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages an dem unter Nr. 1 genanntem Termin entgegenstehen könnten, sind nicht offen ersichtlich oder entfalten nach pflichtgemäßer Interessenabwägung schlicht keine hinreichende Gewichtung. Insbesondere ist im überwiegend von inhabergeführten Geschäften geprägten örtlichen Einzelhandel eine unzumutbare Beanspruchung größerer Anzahlen von Arbeitnehmern an den freigegebenen Sonntagen nicht zu befürchten.

Im Ergebnis wird daher Sonntag, der 17. September 2023 gemäß § 6 Abs. 1 HLöG für den geschäftlichen Kundenverkehr zwischen 13:00 Uhr und 18:00 Uhr freigegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Bad Arolsen, Große Allee 24 34454 Bad Arolsen, einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Am Südring 2, 34497 Korbach, gewahrt.

Bad Arolsen, 03.05.2023

Der Magistrat

gez.
Marko Lambion
Bürgermeister